



Bau und Umwelt Kirchstrasse 2 8750 Glarus

Glarus, XXXX Unsere Ref: 2021-70

Entwurf

Verordnung über die Meldung und Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen

# 1. Ausgangslage

Im Mai 2018 hat die Landsgemeinde Änderungen am Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, EG USG) beschlossen. Die Änderungen beinhalten auch neue Bestimmungen (Art. 36a bis c) zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen (Neobiota). Im Oktober 2020 beschloss der Landrat entsprechende Änderungen zur Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Umweltschutzverordnung, USV) und setzte diese per 1. November 2020 in Kraft. Er regelte in vier neuen Artikel (20a bis 20d) die Koordination (20a), die Melde- und Bekämpfungspflicht (20b), die Bekämpfung (20c) und die Finanzierung (20d).

Mit der USV wurden in folgenden Bereichen dem Regierungsrat Regelungskompetenzen für Vollzugsfragen erteilt:

- Art. 20b Abs. 1 USV: Zusätzlich dazu kann der Regierungsrat für weitere Organismen eine Melde- und Bekämpfungspflicht anordnen.
- Art. 20b Abs. 2 USV: Der Regierungsrat legt den zeitlichen und örtlichen Umfang der Melde-, Unterhalts- und Bekämpfungspflicht fest. Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Unterhalt oder die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen durch Dritte zu dulden ist.
- Art. 20c Abs. 1 USV: Der Regierungsrat definiert zudem die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotversuchen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen.
- Art. 20d Abs. 2 USV: 2 Der Regierungsrat legt die Beiträge und die Abrechnungsmodalitäten fest.

Mit der Verordnung über die Meldung und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen (Neobiotaverordnung, NBV) erlässt der Regierungsrat die notwendigen Regelungen.

# 2. Die Vorlage im Überblick

Die Verordnung regelt, wer für die Melde-, Unterhalts- oder Bekämpfungspflicht verantwortlich ist. Gemäss Art. 36a Abs. 1 EG USG sind dies die an Grundstücken berechtigten Personen. Verpflichtet sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, bei verpachteten Liegenschaften die Pächterinnen und Pächtern und bei vermieteten Liegenschaften die Mieterinnen und Mietern, soweit nicht eine Verwaltung für den Unterhalt der Liegenschaft zuständig ist (Art. 2 bis 5 NBV). Es wird zudem festgehalten, wie die im Anhang vermerkten Arten gemeldet, unterhalten bzw. bekämpft werden müssen.

Die Kantonsbeiträge werden in Artikel 7 festgelegt.

Die Aufgaben der Verwaltung (Überprüfung der Meldung/Bekämpfung, die Pilotversuche, die Information) werden in den Artikel 8 bis 11 geregelt. Artikel 12 regelt die Duldung und ersatzweise Vornahme von Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen.

Die Liste der melde-, unterhalts- oder bekämpfungspflichtigen Organismen wird in einem Anhang aufgeführt. Änderungen können damit rasch nachgeführt werden.

## 3. Vernehmlassung

## 4. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

# Art. 1; Gegenstand

In Artikel 1 wird der Gegenstand der Verordnung beschrieben.

## Art. 2; Verantwortlichkeit für Melde-, Unterhalts- und Bekämpfungspflicht

In Artikel 2 wird festgelegt, wer die Verantwortlichen für die Melde-, Unterhalts- und Bekämpfungspflicht sind. In den meisten Fällen dürften die Gemeinden als die mit Abstand grössten Grundeigentümerinnen im Kanton davon betroffen sein. Bei Pachtland liegt die Verantwortung bei den Pächterinnen und Pächtern und bei vermieteten Liegenschaften (z.B. Einfamilienhäuser) bei den Mietern, sofern nicht vor allem bei grösseren Objekten eine Verwaltung für den Unterhalt zuständig ist.

## Art. 3; Meldepflicht

Die Meldepflicht, welche im Anhang 1 bezüglich Art und Vorkommen beschrieben ist, muss von den in Artikel 2 genannten Verantwortlichen ausgeführt werden. Die Meldung kann entweder über das elektronische Meldesystem oder auf schriftlichem Weg (Formular) erfolgen.

### Art. 4; Unterhaltspflicht

Als Unterhalt bei Pflanzen wird die Verhinderung der Verbreitung einer Pflanze durch Samen oder vegetative Verbreitung wie Pflanzenstücke und die Verhinderung der Verschleppung durch Maschinen oder Menschen verstanden. Pflanzenreste müssen korrekt entsorgt werden. Bei Tieren (wie zum Beispiel Schildkröten) wird unter Unterhalt die Verhinderung der Vermehrung und Abwanderung verstanden.

### Art. 5; Bekämpfungspflicht

Die Vorgaben für die Bekämpfungspflicht sind im Anhang festgehalten. Falls die Voraussetzungen bezüglich Art, Vorkommen und vorgesehener Zeitraum für die Bekämpfung erfüllt sind, so besteht eine Bekämpfungspflicht.

## Art. 6; Bekämpfungs- und Unterhaltskonzepte

Für grosse Objekte wie beispielsweise Steinbrüche, Autobahn, Bahnlinie oder schwierig zu bekämpfende Organismen (z.B. Japanknöterich) können zwischen den Verantwortungsträgern und der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde mehrjährige Bekämpfungs- und Unterhaltskonzepte erarbeitet werden. Diese können nach Ablauf erneuert werden.

# Art. 7; Kantonsbeiträge

Die Kantonsbeiträge werden gestaffelt angesetzt. Sie sollen einen Teil und nicht den gesamten Umfang der Kosten für die Bekämpfung/Unterhalt abdecken. Der Beitragssatz beträgt 25 Franken pro Stunde für Arbeiten von Gemeindeangestellten, Angestellten des Linthwerkes, von Korporationen, von Steinbrüchen, Deponien etc. Bei Freiwilligeneinsätzen (z.B. unter Federführung einer NGO) beträgt der Beitrag 10 Franken Arbeitsstunde. Der Beitrag für Einsätze im Rahmen von Hilfsprogrammen für Asylbewerber und Arbeitslose beträgt 30 Franken pro Arbeitstag.

Für Bekämpfungsmassnahmen aufgrund von Bundesrecht (z.B. entlang der Autobahn oder der SBB-Linie) oder aufgrund von Entscheiden wie Bewilligungen für neue Deponien oder Steinbrüche werden keine Kantonsbeiträge gewährt.

Soweit die Direktzahlungen als Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen festgehalten werden, werden keine Beiträge ausgerichtet werden.

## Art. 8; Überprüfung der Meldungen und der Bekämpfungsmassnahmen

Die Meldungen und die Bekämpfungsmassnahmen müssen primär von den Gemeindeverantwortlichen auf ihrem Gemeindegebiet kontrolliert werden. Für die kantonalen Schutzgebiete wie beispielsweise Hüttenböschen, Rieterwald oder Aeschensee ist die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde zuständig.

### Art. 9: Pilotversuche

Pilotversuche mit einer entsprechenden Finanzierung (Artikel 36a EG USG) können dann durchgeführt werden, wenn der Organismus im Kanton Glarus vorhanden ist und keine der gängigen Methoden zur Bekämpfung bekannt sind. In diesen Fällen können Pilotversuche selbst durchgeführt werden oder der Kanton kann sich an einem Pilotversuch beteiligen. Es ist anzunehmen, dass ein Problem bei der Bekämpfung eines Organismus nicht nur im Kanton Glarus auftritt sondern sich schweizweit einstellt. In der Vergangenheit hat sich der Kanton Glarus zusammen mit den Kantonen Aargau, Zürich, Wallis, Luzern und Bern an einem Pilotversuch 2008 bis 2011 zur Bekämpfung des Japanknöterichs an Gewässern beteiligt.

### Art. 10; Information

Im Rahmen des Informationsauftrages gemäss Artikel 36b EG USG publiziert die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde regelmässig eine Liste der geeigneten Bekämpfungsmassnahmen. Sie informiert auch über die Problematik und die Aufgaben der dinglich an Grundstücken berechtigten Personen im Bereich Neophyten. Neben den kantonalen und kommunalen Stellen ist das Naturzentrum Glarnerland bereits heute im Rahmen eines Leistungsauftrages Anlaufstelle für Personen, die Fragen oder Meldungen im Zusammenhang mit invasiven Neobiota haben.

### Art. 12; Duldung von Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen

In Artikel 20b USV wird festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Grundeigentümer einen Unterhalt oder eine Bekämpfung durch Dritte zu dulden hat. Voraussetzung ist, dass eine Bekämpfung bzw. ein Unterhalt von der zuständigen Stelle angeordnet, aber nicht vorgenommen wurde. Weil eine Verbreitung der invasiven Arten zu erwarten ist, sind Massnahmen notwendig. In diesen Fällen ist eine Ersatzvornahme des Unterhaltes bzw. der Bekämpfung durch fachkundiger Personen zu dulden. Die Finanzierung erfolgt auch bei diesen Arbeiten nach den Vorgaben von Artikel 7.

### Art. 13; Rechtsschutz

Bei Massnahmen nach Artikel 12 (Duldung von Ersatzvornahmen) ist im Beschwerdefall keine aufschiebende Wirkung zulässig, weil Massnahmen dringend sind.

### Anhang

Im Anhang werden die im Kanton Glarus zu bekämpfenden Arten aufgelistet. Für jede Art wird festgelegt, in welchem Zeitraum an welchen Standorten die Bekämpfung bzw. der Unterhalt zu erfolgen hat. Diese Tabelle ist die Grundlage für die Anordnung von Massnahmen und die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen. Andere Kantone wie z.B. Baselland¹ haben bereits vor einiger Zeit ähnliche Listen erarbeitet. Einheimische Unkräuter und Problempflanzen wie beispielsweise das Jakobskreuzkraut sind keine invasiven gebietsfremden Organismen und fallen nicht unter die vorliegende Gesetzgebung.

## 5. Erläuterungen zum Anhang

### 5.1. Pflanzen

#### 5.1.1. Amerikanische Goldruten

Die amerikanischen Goldruten wurden als Zierpflanzen und Bienenweiden aus Nordamerika eingeführt und sind leicht verwildernde Stauden, die grosse Dominanzbestände bilden und die einheimische Flora verdrängen. Die bis 2,5 Meter hohen Goldruten wachsen jeweils im Frühling aus unterirdischen Ausläufern. Im Laufe des Jahres werden Wurzelsprosse gebildet. Es können bis 300 Pflanzen pro Quadratmeter gedeihen. Die Verbreitung erfolgt durch flugfähige Samen, bis zu 12'000 Stück pro Einzelpflanze. Einzelne, kleine Wurzelbruchstücke können sich zu ganzen Pflanzen regenerieren. Es besteht Verschleppungsgefahr durch mit Wurzeln belastete Erde.

Die nordamerikanischen Goldruten stehen auf der Liste der verbotenen invasiven Organismen gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV). Mit Pflanzen oder Pflanzenteilen darf nur zu Bekämpfungszwecken umgegangen werden. Es ist verboten, amerikanische Goldruten anzupflanzen, zu vermehren oder zu verbreiten.

Im Kanton sind die amerikanischen Goldruten im Talboden weitverbreitet. Ein grosses Problem ist die Verschleppung der Samen durch den Fahrtwind von Fahrzeugen. Der Unterhalt muss so erfolgen, dass die Pflanze nicht versamen kann. Es muss rechtzeitig, allenfalls zweimal, wenn nach dem Schnitt erneut Blüten entstehen können, geschnitten werden. Als Bekämpfung kommen z.B. Jäten, der Einsatz von heissem Wasser oder allenfalls - wo dies zulässig ist - der Einsatz von Herbiziden in Frage.

## 5.1.2. Riesenbärenklau

Der Riesenbärenklau wurde wegen seiner honigbaulichen Eigenschaften als Zierpflanze aus dem Kaukasus nach Europa eingeführt. Die zweijährige Art wird bis zu 3 Meter hoch und wächst bevorzugt auf nährstoffreichen, frischen Böden an Säumen, im Schatten, an Wiesen und Ufern von Fliessgewässern, wo sie die einheimische Flora verdrängt. Pro Pflanze bilden sich bis zu 10'000 Samen pro Jahr, diese können schwimmen und sind zirka sieben Jahre lang keimfähig. Der Saft der Pflanze kann bei Berührungen mit der Haut zu Blasenbildung führen.

Der Riesenbärenklau steht auf der Liste der verbotenen invasiven Organismen (FrSV), darf nicht direkt in die Umwelt eingebracht werden. Es ist verboten, sie anzupflanzen, zu vermeh-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/neobiota2/kantonale-neobiota-strategie

ren oder zu verbreiten. Der Riesenbärenklau steht auf der Liste der verbotenen invasiven Organismen gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV). Mit Pflanzen oder Pflanzenteilen darf nur zu Bekämpfungszwecken umgegangen werden. Es ist verboten, Riesenbärenklau anzupflanzen, zu vermehren oder zu verbreiten.

Der Riesenbärenklau ist im Kanton bis auf einige schwierig zu bekämpfende Vorkommen an Gewässern durch die Bekämpfungsmassnahmen der letzten Jahre deutlich zurückgegangen. Grosse Vorkommen befinden sich jedoch z.B. noch am Schlattbach in Rüti und im Bereich der Tränki in Näfels. Mit einer konsequenten Bekämpfung scheint eine fast vollständige Tilgung der Art im Kanton möglich zu sein.

# 5.1.3. Drüsiges Springkraut

Die einjährige Pflanze ist ursprünglich im Himalaya beheimatet und bürgerte sich in Europa rasch ein. Das drüsige Springkraut wächst vorwiegend auf nährstoffreichen, nassen bis frischen Böden, in Auengebieten, an Gewässern, auf Kahlflächen im Wald und im Umfeld von Deponien, wo sie durch ihr schnelles Wachstum und eine sehr enge Bestandesdichte die einheimische Flora verdrängt. Die Pflanze wird 1 bis 2 Meter hoch und bildet auffällig, rosa blühende Traubenblüten. Pro Pflanze können im Durchschnitt 800 und bis zu 4000 Samen produziert werden. Die Samen werden durch Schleuderkapseln weit verbreitet, was ihre Ausbreitung beschleunigt. Die Samen bleiben etwa sechs Jahre keimfähig und werden durch Fliessgewässer über grosse Distanzen weiter transportiert und verbreitet. Die Regenerationsfähigkeit abgeschnittener Stängel ist hoch, es können sich daraus neue Blütentriebe entwickeln.

Das drüsige Springkraut steht auf der Liste der verbotenen invasiven Organismen gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV). Mit Pflanzen oder Pflanzenteilen darf nur zu Bekämpfungszwecken umgegangen werden. Es ist verboten, drüsiges Springkraut anzupflanzen, zu vermehren oder zu verbreiten.

Im Kanton hat sich das Springkraut in den letzten Jahren stark verbreitet. Es sind über 100 ha Fläche mehr oder weniger stark betroffen. In den Wäldern z.B. oberhalb Näfels und Mollis oder im kantonalen Schutzgebiet Rieterwald konnte die Verbreitung durch konsequente Bekämpfung (Jäten, früher und mehrmaliger Schnitt pro Jahr) und korrekte Entsorgung des anfallenden Pflanzenmaterials deutlich reduziert werden.

### 5.1.4. Asiatische Staudenknöteriche

Der Japanische Staudenknöterich wurde 1823 als Zier- und Futterpflanze aus Ostasien nach Europa eingeführt. Die Art verwildert leicht, ist sehr konkurrenzkräftig und bildet dichte Bestände, welche die einheimische Vegetation verdrängen. Der Staudenknöterich bevorzugt Uferbereiche von Fliessgewässern, wo er bei Hochwasser herausgerissen und flussabwärts verbreitet wird. Das weitläufige Wurzelwerk umfasst 2/3 der Biomasse. Es kann sich pro Jahr bis etwa 1 Meter weit ausbreiten. Aus kleinsten Wurzelstücken (ca. 1.5 cm) kann eine neue Pflanze entstehen. An den Knoten können auch Stängel Wurzeln bilden. Bis heute ist in der Schweiz keine Samenbildung bekannt. Die Pflanze verbreitet sich bisher deshalb nur über den Transport in Gewässern und durch Verschleppung.

Der Himalayaknöterich kommt im Kanton nur vereinzelt vor, vom Sachalinknöterich ist bisher kein Vorkommen bekannt. Alle asiatischen Staudenknöteriche stehen auf der Liste der verbotenen invasiven Organismen gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV). Mit Pflanzen oder Pflanzenteilen darf nur zu Bekämpfungszwecken umgegangen werden. Es ist verboten asiatische Staudenknöteriche anzupflanzen, zu vermehren oder zu verbreiten. Die asiatischen Staudenknöteriche sind wegen der grossen unterirdischen Biomasse und der Regeneration aus kleinen Wurzelteilen oder sich bewurzelnden Stengelteilen sehr schwer zu bekämpfen. Die mechanische Bekämpfung (Ausbaggerung etc.) ist sehr aufwändig und führt

in aller Regel nicht zu einer Tilgung des Vorkommens. Oft bleiben einzelne Pflanzenteile übrig, die sich wieder zu Vorkommen regenieren können. Bei kleinen, neuen Vorkommen, wo sich das Wurzelwerk noch nicht so stark entwickelt hat, ist das Jäten teilweise erfolgreich. Im Kanton war bisher nur die chemische Bekämpfung mit Herbiziden an verschiedenen Orten erfolgreich.

Beim Knöterich besteht die Unterhaltspflicht darin, dafür zu sorgen, dass keine Stengel- und Wurzelteile durch den Unterhalt von Grünflächen, Erdarbeiten usw. weiterverbreitet werden und das Schnittgut korrekt entsorgt wird. Aufgrund der Erfahrungen im Kanton war nur eine mehrjährige, chemische Bekämpfung erfolgreich. Die Bekämpfungspflicht bezieht sich deshalb nur auf Standorte, an denen eine chemische Bekämpfung zugelassen ist. Dort soll der Knöterich aber konsequent chemisch bekämpft werden.

# 5.1.5. Schmalblättriges Kreuzkraut

Die Art ist für das Vieh giftig und wurde versehentlich mit dem Wollhandel aus Südafrika eingeführt. Das Südafrikanische, oder schmalblättrige Greiskraut (auch Kreuzkraut) ist hauptsächlich entlang von Strassen und Eisenbahnlinien sowie Flachdächern, also in offenen, stark gestörten Lebensräumen zu finden. Die Schutthalden im Kanton könnten für die Art ein sehr grosses Ausbreitungspotential bilden. Das schmalblättrige Greiskraut ist ein 20 bis 60 Zentimeter hoher, mehrjähriger Halbstrauch, der an der Basis verholzt. Es besitzt 6 bis 7 cm lange, schmale Blätter. Die Blütezeit beginnt ab etwa Juni und dauert bis in den Frühwinter. Pro Pflanze werden sehr viele flugfähige Samen gebildet, die mit dem Fahrtwind der Fahrzeuge weiterverbreitet werden. Die ganze Pflanze ist giftig (Pyrrolizidinalkaloide). Das charakteristischste Merkmal im Vergleich zu den anderen Greiskräutern / Kreuzkräutern sind die Blätter: Sie sind schmal und lang, nur 1 bis 5 Millimeter breit und um die 6 Zentimeter lang. Sie sind fein und scharf gezähnt, wobei der Blattrand manchmal etwas umgerollt sein kann, so dass die Zähne nicht sofort sichtbar sind.

Das schmalblättrige Kreuzkraut steht auf der Liste der verbotenen invasiven Organismen gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV). Mit Pflanzen oder Pflanzenteilen darf nur zu Bekämpfungszwecken umgegangen werden. Es ist verboten, das schmalblättrige Kreuzkraut anzupflanzen, zu vermehren oder zu verbreiten.

Das schmalblättrige Kreuzkraut beginnt sich entlang der Kantonsstrasse und der Autobahn auch im Kanton auszubreiten. Das Verbreitungsgebiet in der Schweiz ist in den letzten Jahren sehr stark gewachsen. Wenn es nicht gelingt, die Pflanze am Versamen zu hindern, wird sie innert kurzer Zeit die Strassen- und Wegränder, Kiesplätze, Flachdächer, Steinbrüche und je nach möglicher Höhenverbreitung auch die Schutthalden im Kanton besiedeln. Durch konsequentes Handeln kann diese insbesondere für das Vieh giftige Art an der Ausbreitung im Kanton gehindert werden. Es sind bisher nur wenige Vorkommen vorhanden. Weil vom Sommer bis in den Spätherbst dauernd Samen gebildet werden, ist im Rahmen des Unterhalts ein häufiger Schnitt bzw. eine Bekämpfung durch Jäten erforderlich.

### 5.1.6. Essigbaum

Der raschwüchsige Essigbaum wurde als Zierpflanze aus Nordamerika eingeführt und ist ein Baum, der sich stark verwildern kann, lokal dichte Bestände bildet und so die einheimische Vegetation bedroht. Der Grossstrauch / Baum kann bis zu 6 Meter hoch werden, die jungen Äste haben eine dicht samtige, purpurrote Behaarung und sondern beim Abbrechen oder Anschneiden weissen Milchsaft (Latex) aus. Der Milchsaft ist leicht giftig und kann bei Aufnahme in grösseren Mengen zu Magen-Darm-Problemen führen. Der Essigbaum macht auffällig purpurrote, behaarte und sehr auffällige Früchte, die bis zu 1500 Samen enthalten können und über den ganzen Winter an der Pflanze stehen bleiben. Die Verbreitung des Essigbaumes erfolgt vorwiegend vegetativ, so reagiert die Pflanze auf Rückschnitt oder Fällen mit

zahlreichen Stockausschlägen, die in einem Umkreis von bis zu 10 Metern um die Mutterpflanze auftauchen und ein dichtes Dickicht bilden können. Einzelne Wurzelstücke können neue Triebe hervorbringen, die Pflanze ist sehr konkurrenzfähig.

Der Essigbaum steht auf der Liste der verbotenen invasiven Organismen gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV). Mit Pflanzen oder Pflanzenteilen darf nur zu Bekämpfungszwecken umgegangen werden. Es ist verboten, den Essigbaum anzupflanzen, zu vermehren oder zu verbreiten.

Im Kanton kommt der Essigbaum nur vereinzelt vor. Eine Tilgung der Vorkommen im Kanton ist möglich. Mit der Bekämpfungspflicht für diese Art soll dies erreicht werden. Weil es sich nur um einzelne Vorkommen handelt, ist eine Unterhaltspflicht (Abschneiden und korrekte Entsorgung der Samenstände vor der Samenreife) nicht notwendig.

### 5.1.7. Sommerflieder (auch Schmetterlingsflieder oder Buddleja genannt)

Der Sommerflieder wird auch Schmetterlingsflieder genannt und kann über 3 Meter gross werden. Die Pflanze wurde als Zierstrauch aus China eingeführt und hier rasch verwildert. Er blüht violett vom Juli bis September, pro Strauch entstehen bis zu 3 Millionen Samen. Seine Verbreitung findet hauptsächlich durch den Wind statt, der die leichten Samen weit mit sich trägt. Zur Keimung brauchen die Samen offene Stellen. Samen sind mehrere Jahre keimfähig. Seine Auswirkungen auf die Biodiversität sind besonders hoch auf Pionierflächen (Auen, Bachbette, Ruderalflächen, usw.), wo sich der Strauch festsetzt und er die Sukzession verhindert. Die Art ist nicht in Anhang 2 der Freisetzungsverordnung enthalten. Der Sommerflieder darf (mit Warnhinweis) bisher in der Schweiz immer noch als Zierpflanze verkauft werden.

Die Art wurde bezüglich ihrer negativen Auswirkungen auf die Biodiversität stark unterschätzt, weil sie durch die Nektarproduktion viele Schmetterlinge anzieht. Der wirkliche Flaschenhals bei der Entwicklung der Schmetterlinge ist jedoch nicht das Nektarangebot, sondern die teilweise sehr spezifischen Pflanzen, auf die die Schmetterlingsraupen angewiesen sind. Der Sommerflieder wird seinem Namen als Schmetterlingsstrauch in dieser Beziehung nicht gerecht, weil kaum eine einheimische Schmetterlingsraupe an seinen Blättern frisst. Durch die Verdrängung der einheimischen Pflanzen hat der Sommerflieder grosse negative Auswirkungen auf die Biodiversität. Weil er selbst in trockenen Jahren in den Ritzen von Wassersteinen bei Strassen, in den Ritzen zwischen Strassenbelag und Gebäuden und in Mauern gedeihen kann, kann er durch sein Wurzelwerk auch zu Beschädigungen von Bauwerken führen.

Der Sommerflieder besiedelt im Kanton in Wäldern in Glarus Nord grosse Flächen im Unterholz und den Lücken von Laubwäldern (z.B. oberhalb der KVA Bilten). Er kommt im ganzen Kanton an Runsen, Gewässerufern, auf Lagerplätzen, Deponien, in Kiesgruben, Steinbrüchen, an Strassenrändern und Bahnlinien vor. Es ist dringend nötig, die Verbreitung zu stoppen. Wegen der bereits grossen Verbreitung ist ein etappiertes Vorgehen notwendig. Bei Umschlagplätzen, Betriebsarealen von Baufirmen, Holzlagerplätze, Steinbrüchen, Materialentnahmestellen, Deponien, Naturschutzgebieten und bei Biotopen gelten die Unterhaltspflicht und die Bekämpfungspflicht sofort. Bei Waldreservaten sollen diese Vorgaben ab dem 1. Januar 2023, beim übrigen Wald ab 1. Januar 2025 gelten. Als Unterhalt gilt das Abschneiden und korrekte Entsorgen der Blütenstände - mit und ohne Äste - vor der Samenreife bzw. vor dem ersten Frost, da sich aufgrund unserer Beobachtungen die Samenstände erst danach öffnen. die Bekämpfung kann durch Jäten von Kleinpflanzen, Ausreissen von grösseren Pflanzen oder der chemischen Bekämpfung (Fällen der Pflanze, bestreichen der Schnittstelle mit Herbizid) erfolgen.

## 5.1.8. Aufrechte Ambrosie (auch Ambrosia genannt)

Die Ambroisa (auch aufrechtes Traubenkraut genannt) wurde mit Sonnenblumenkernen und Vogelfutter unabsichtlich aus Nordamerika eingeführt. Diese einjährige Ruderalpflanze bürgerte sich rasch in Europa ein und begann sich zu vermehren. Die Ausbreitung wird durch menschliche Aktivitäten, durch Vogelfutter und durch landwirtschaftliche Sommerkulturen (Sonnenblume) begünstigt. Die Ambrosie kann bis maximal 150 Zentimeter hoch werden und blüht zwischen August und Oktober. Die Art stellt ein schwerwiegendes Problem für die menschliche Gesundheit dar, da die Blüten eine enorme Menge Pollen freisetzen, die zu starken allergischen Reaktionen führen können. Die Ambrosie überdauert als Samen im Boden, pro Pflanze können 3`000 bis 60`000 Samen produziert werden. Sie keimt im Frühjahr aus und entwickelt sich dann zur ausgewachsenen Pflanze. Die Samen bleiben bis 40 Jahre keimfähig! Die Dokumentation der Vorkommen ist daher besonders wichtig.

Die Ambrosie ist im Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) als verbotene gebietsfremde Pflanze aufgeführt. In der Pflanzenschutzverordnung (PSV, SR 916.20) gilt die Ambrosie als besonders gefährliches Unkraut, bei dessen Fund Massnahmen ergriffen werden müssen. Diese Einstufung ist jedoch bis zum 31. Dezember 2023 befristet (Artikel 104 Absatz 4 der Pflanzengesundheitsverordnung). Um zu gewährleisten, dass weiterhin eine Bekämpfungspflicht für die Art besteht, soll sie in die vorliegende Neobiotaverordnung aufgenommen werden.

Für die Bekämpfung werden jedoch bis mindestens zum 31. Dezember 2023 keine Kantonsbeiträge ausgerichtet, weil eine bundesrechtliche Bekämpfungspflicht besteht. Die Bekämpfung muss wegen der Gefährdung durch Allergien mit Schutzanzug, Schutzmaske, Schutzbrille, Handschuhen etc. erfolgen. Im Kanton sind keine aktuell aktiven Ambrosiavorkommen bekannt.

#### 5.2. Tiere

Bei Tieren ist die Tierschutzgesetzgebung einzuhalten. Die Bekämpfung ist deshalb anspruchsvoll und muss deshalb durch Fachleute erfolgen.

### 5.2.1. Rotwangenschmuckschildkröte

Die Rotwangenschmuckschildkröte kommt sehr vereinzelt in Stillgewässern im Talgrund vor. Mit der Aufnahme der Bekämpfungspflicht in Gewässern und Biotopen sollen die Vorkommen im Kanton getilgt werden.

Die Rotwangenschildkröte ist eine verbotene Art gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung. Aus ethischen Gründen haben einzelne Halterinnen und Halter von Rotwangenschmuckschildkröten im Kanton Ausnahmebewilligungen mit strikten Auflagen bezüglich Haltung und der Verhinderung der Vermehrung erhalten.

#### 5.2.2. Amerikanischer Ochsenfrosch

Der Amerikanische Ochsenfrosch ist ein besonders großer, kräftiger Froschlurch, der eine Kopf-Rumpf-Länge von bis zu 20 Zentimetern erreichen kann. Er kommt unseres Wissens im Kanton noch nicht vor. Amerikanische Ochsenfrösche fressen alles, was sie überwältigen können. Sie stellen eine ernste Bedrohung als Räuber und Nahrungskonkurrent für die einheimischen Amphibienarten dar, die den Lebensraum mit ihnen teilen. Weil der amerikanische Ochsenfrosch warme (19 bis 21°) Gewässer benötigt, ist mit der laufenden Erwärmung des Klimas mit Vorkommen des amerikanischen Ochsenfrosches zu rechnen. Er soll deshalb in die Liste der zu bekämpfenden Arten aufgenommen werden, damit neu auftretende Vorkommen möglichst eliminiert werden können. Die Bekämpfungspflicht erstreckt sich wie bei der Rotwangenschmuckschildkröte auf Gewässer und Biotope.

Eine Unterhaltspflicht kann sowohl bei der Rotwangenschmuckschildkröte als auch beim Ochsenfrosch nicht festgelegt werden, weil die Tiere nicht auf einen Unterhalt angewiesen sind und auch keine Verhinderung der Verbreitung durch Unterhaltsmassnahmen möglich ist.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Verordnung enthält lediglich Vollzugsanweisungen. Die finanziellen Auswirkungen wurden mit den Änderungen des EG USG (2018) und der USV (2020) erläutert.

## 7. Inkraftsetzung

Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen ist auf den 1. Juni 2021 geplant.

## 8. Antrag

Das Departement Bau und Umwelt beantragt dem Regierungsrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Der Regierungsrat genehmigt die Änderungen der Verordnung über die Meldung und Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen und setzt diese per 1. Juni 2021 in Kraft (vgl. Beilage).

Für das Departement

Kaspar Becker Regierungsrat

## Beilage:

- SBE

# Auszug an:

- Departement Bau und Umwelt
- Abteilung Umweltschutz und Energie

Ins Amtsblatt